

BRANCHENVEREINBARUNG

1. EINLEITUNG

1.1. Diese Branchenvereinbarung dient der Erhaltung und Förderung der Angebots- und Sprachenvielfalt im Bereich öffentlich vorgeführter Filme.

1.2. Sie erlaubt es dem Publikum, filminteressierten Organisationen und Behörden beim Fehlen der Angebots- und Sprachenvielfalt Klage zu erheben.

1.3. Die unterzeichnenden Kino- und Verleihbetriebe anerkennen ausdrücklich die nachfolgenden Grundlagen für ihre Geschäftstätigkeit als verbindlich und stimmen zu, dass alle aus der vorliegenden Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten durch das in Ziff.4.2. bestimmte Verbandsgericht entschieden werden und die in Ziff.5. (Verfahren) und Ziff.6.(Sanktionen) enthaltenen Regelungen und Bestimmungen zur Anwendung gelangen.

2. GELTUNGSBEREICH

2.1. Vertragspartner dieser Vereinbarung können sein:

- ProCinema
- Verleih- und Vorführunternehmen der Filmbranche mit Tätigkeit in der Schweiz, die direkt oder über Branchenverbände indirekt Mitglieder von ProCinema sind.

2.2. Die Branchenvereinbarung gilt für die Vertragspartner ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung.

2.3. Führt ein Vertragspartner Verleih- oder Vorführbetriebe durch Tochtergesellschaften, ist die Branchenvereinbarung von diesen mitzuunterzeichnen. Die Branchenvereinbarung gilt für alle Filialbetriebe, Niederlassungen und Tochter- oder Schwestergesellschaften eines Vertragspartners mit Tätigkeit in der Schweiz.

2.4. Vertragspartner, die ihre Geschäftstätigkeit von einem Dritten besorgen lassen, verpflichten diesen vertraglich zur Einhaltung dieser Vereinbarung.

2.5. Die vorliegende Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2.6. Auf Filmvorführungen im Rahmen von Open-Airs, Freizeit- oder Vergnügungszentren ohne regelmässigen Vorführbetrieb, Museen, Cinémathèques sowie regelmässige Filmvorführungen in spezialisierten Erotik-Kinos und den Verleih von Erotik-Filmen für diese Kinos findet diese Vereinbarung keine Anwendung und dies selbst dann, wenn Unternehmen, die diese Geschäftstätigkeit ausüben, die Branchenvereinbarung unterzeichnet haben.

3. ERHALTUNG UND FÖRDERUNG DER ANGEBOTS- UND SPRACHENVIELFALT

3.1. Verleih- und Vorführunternehmen haben in ihrer Tätigkeit zur Angebotsvielfalt beizutragen. Diese ist in einer Kinoregion gewährleistet, wenn die angebotenen Filme der Anzahl der Vorführbetriebe und der Grösse der Kinoregion entsprechend in genügender Anzahl aus unterschiedlichen Ländern stammen, unterschiedlichen Genres angehören und verschiedene Filmstile repräsentieren.

3.2. Bei der Definition einer Kinoregion sind Sprachregion, Einzugsgebiet, Siedlungsstruktur, soziodemographische Bevölkerungsdaten, Pendlerströme, Anzahl der Kinobetriebe und ihre Verteilung in der Region zu berücksichtigen. Besondere Beachtung ist der Eigentümerstruktur der Kinobetriebe (Monopolplätze) zu schenken.

Die Kinoregionen gliedern sich grundsätzlich in folgende drei Kategorien:

- Schlüsselstädte: Städte bzw. Agglomerationen mit mehr als 100'000 Einwohnern oder mehr als dreissig Leinwänden. (Zur Zeit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung sind dies die Städte Genf, Lausanne, Bern, Luzern, Basel und Zürich.)
- Mittelstädte: Städte bzw. Agglomerationen mit mehr als 30'000 Einwohnern oder mehr als drei Leinwänden.
- Andere

3.3. Die Verleih- und Vorführunternehmen erhalten und fördern im Rahmen ihrer individuellen Möglichkeiten die Angebots- und Sprachenvielfalt bei der Festlegung der in der Schweiz von einem Film einzusetzenden Kopienzahl und den zu bespielenden Kinoregionen. Sie stellen auf diese Weise sicher, dass die in einer Kinoregion pro Jahr angebotenen Filme aus unterschiedlichen Ländern und Sprachregionen stammen, unterschiedlichen Genres angehören und verschiedene Filmstile repräsentieren.

Zu diesem Zweck müssen insbesondere folgende Anforderungen erfüllt sein:

- In Schlüsselstädten: Alle Verleiher haben zum Markt Zugang. Die Filme werden in der Regel auch in der Originalversion mit Untertiteln gezeigt.
- In Mittelstädten: Kinos, die ein kulturelles Schienenprogramm führen, werden nicht gehalten, dieses aufzugeben.
- In den anderen Regionen ist es dem Kinounternehmer erlaubt, wöchentlich eine Hauptabendvorstellung und eine Nebenvorstellung ausfallen zu lassen, um einen Film aus einem anderen Sprachraum oder in der Originalfassung mit Untertiteln zu spielen. Filme, welche die Angebotsvielfalt erhöhen, sollten baldmöglichst zur Verfügung stehen.

3.4. Verleih- und Vorführunternehmen dürfen keine Filmvorführungsverträge zur Reservation bestimmter Spieldaten ohne Angabe des zur Auswertung vorgesehenen Films abschliessen.

3.5. Es darf kein Vertrag über mehrere Kinoregionen abgeschlossen werden. Für jeden Film wird ein separater Vertrag abgeschlossen. (Kein Blockbuchen).

3.6. Verleihunternehmen bieten einen Film (Ausnahme Kinderfilme) möglichst auch in der Originalversion mit Untertiteln an.

3.7. Ein Verleihunternehmen verleiht einen Film nur dann zur öffentlichen Erstaufführung, wenn es für das ganze Gebiet der Schweiz die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt.

3.8. Die Berücksichtigung der Angebots- und Sprachenvielfalt beschränkt Verleih- und Vorführunternehmen nicht in ihrer Geschäftsführung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen. Die Steigerung der Angebotsvielfalt kann einem Unternehmen nicht zugemutet werden, wenn es keine branchenübliche Rentabilität mehr erzielen kann.

4. ORGANISATION

4.1 OMBUDSSTELLE

4.1.1. Die Ombudsstelle nimmt Klagen

- des Publikums, filminteressierter Organisationen und Behörden
- der Filmverleiher und der Kinobetriebe
- ProCinema

entgegen. Das Verfahren vor der Ombudsstelle ist unentgeltlich.

4.1.2. Die Ombudsstelle vermittelt zwischen den Klägern und den Betroffenen und versucht eine der Erhaltung und Förderung der Angebots- und Sprachenvielfalt dienliche Lösung zu finden.

4.1.3. Kann eine solche Lösung nicht gefunden werden und wird die Klage aufrechterhalten, so übergibt die Ombudsstelle den Fall dem Verbandsgericht.

4.1.4. Bestehen Gründe zur Annahme, dass eine Verletzung der Branchenvereinbarung erfolgt ist, kann die Ombudsstelle, auch ohne dass eine Klage vorliegt, als Partei mit Beschwerde das Verbandsgericht anrufen.

4.1.5. Die Ombudsstelle besteht aus einer/m Ombudsfrau/mann. Diese/r ist der deutschen und der französischen Sprache mächtig und verfügt über gute Branchenkenntnisse.

4.1.6. Die/der Ombudsfrau/mann wird von der Vereinsversammlung ProCinema für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem im Wahlbeschluss genannten Datum; sie endet jeweils auf das dem vierten Amtsjahr folgende Ende des Kalenderjahres.

4.1.7. Die Ombudsstelle orientiert die Vereinsversammlung von ProCinema regelmässig über ihre Tätigkeit. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Versammlungen teil.

4.2. VERBANDSGERICHT

4.2.1. Das Verbandsgericht ist ein Organ von ProCinema. Sein Sitz ist in Bern.

4.2.2. Die Vertragspartner vereinbaren, dass sämtliche Streitfälle, auf welche die Branchenvereinbarung anwendbar ist, durch das Verbandsgericht entschieden werden.

4.2.3. Das Verbandsgericht besteht aus einem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern. Präsident und Vizepräsidenten bilden das Präsidium.

4.2.4. Die für die Behandlung einer Beschwerde zuständige Spruchkammer besteht aus drei Mitgliedern, wobei der Präsident oder einer der beiden Vizepräsidenten Mitglied der Spruchkammer sein müssen.

4.2.5. Das Präsidium ernennt die für die Behandlung eines Geschäftes zuständige Spruchkammer. Das Präsidium oder die mit einer Frage befasste Spruchkammer kann ein Geschäft von grundsätzlicher Bedeutung dem Plenum des Verbandsgerichtes zum Entscheid unterbreiten.

4.2.6. Präsident, Vizepräsidenten und Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Vereinsversammlung ProCinema für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem im Wahlbeschluss genannten Datum; sie endet jeweils auf das dem vierten Amtsjahr folgende Ende des Kalenderjahres.

4.3. SEKRETARIAT

4.3.1. ProCinema führt das Sekretariat der Branchenvereinbarung.

4.3.2. Das Sekretariat erledigt die administrativen Aufgaben der Ombudsstelle und des Verbandsgerichtes. Es erfüllt die ihm im Rahmen dieser Verfahren zugewiesenen Aufgaben.

4.3.3. Es führt eine Liste der Vertragspartner auf Grund der bei ihm deponierten Beitritts-erklärungen, sowie eine Geschäftskontrolle.

4.4. STATISTIKEN

4.4.1. ProCinema, Kino- und Verleihunternehmen sind dafür verantwortlich, dass dem Bund oder einer von ihm anerkannten Organisation Statistiken mit folgenden Daten geliefert werden: Filmtitel, Vorführorte, bespielte Leinwände und die pro Filmtitel und Leinwände erreichten Eintritte wöchentlich.

4.4.2. ProCinema führt eine Monats- und eine Jahresstatistik für die Verleih- und Vorführunternehmen. Procinéma beachtet dabei das Geschäftsgeheimnis der Vertragspartner.

4.4.3. ProCinema übergibt diese Statistiken dem Bund oder einer von ihm anerkannten Organisation, dem Sekretariat der Branchenvereinbarung, der Ombudsstelle und im Bedarfsfall dem Präsidium der Beschwerdekammer.

4.4.4. Die Vorführunternehmen und/oder, soweit aus statistischen Gründen notwendig, die Verleihunternehmen, melden wöchentlich die vorgeführten Filmtitel, die bespielten Leinwände und die pro Filmtitel und Leinwand erreichten Eintritte.

4.4.5. Der unterzeichnende Vertragspartner stimmt ausdrücklich zu, dass ProCinema, der Bund oder die von ihm beauftragte Organisation folgende Daten entgeltlich oder unentgeltlich registrierten Verleih- und Vorführunternehmen (im Sinne von Art. 23 FiG) zur Verfügung stellt:

- a. Pro Woche, Leinwand und vorgeführtem Filmtitel die erreichten Eintritte nach Kinoplätzen.
- b. Pro Woche und pro Jahr die vorgeführten Filmtitel (mit Angabe des Verleihs) und die damit erreichten Eintritte, gegliedert nach Sprachregionen und sortiert nach den erreichten Eintrittszahlen.
- c. Pro Filmtitel die in der Schweiz seit Auswertungsbeginn erzielten Eintritte, sortiert nach den erreichten Eintrittszahlen.

Weitergehende Veröffentlichungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung jedes Vertragspartners.

4.5. FINANZIERUNG UND HONORIERUNG DES SEKRETARIATS, DER OMBUDSSTELLE UND DER MITGLIEDER DES VERBANDSGERICHTES.

4.5.1. Die Finanzierung des Sekretariates der Branchenvereinbarung, der Ombudsstelle und des Verbandsgerichtes erfolgt durch ProCinema.

4.5.2. Die Honorierung des Sekretariates und eine eventuelle Spesenentschädigung für die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Verbandsgerichtes und der Ombudsstelle, werden in einem durch ProCinema zu erlassenden Reglement festgelegt.

5. VERFAHRENSORDNUNG VOR DEM VERBANDSGERICHT

5.1. Das Verfahren vor dem Verbandsgericht wird durch die Verfahrensordnung der Branchenvereinbarung und durch die Bestimmungen der bernischen Zivilprozessordnung bestimmt.

5.2. Die Beschwerde wird nach gescheitertem Vermittlungsverfahren vor der Ombudsstelle durch Einreichung einer Beschwerdeschrift beim Sekretariat der Branchenvereinbarung erhoben. Das Sekretariat bestätigt dem Beschwerdeführer sofort den Eingang der Beschwerde und leitet diese mit einer Kopie der Eingangsbestätigung an das Präsidium des Verbandsgerichtes weiter.

Die Beschwerdeschrift hat zu enthalten:

- Namen, Wohnort und genaue Bezeichnung der Parteien.
- Das Rechtsbegehren des Beschwerdeführers.
- Die Aufzählung der Tatsachen, welche zur Begründung der Beschwerde dienen.
- Für jede Tatsache die Angabe der einzelnen Beweismittel, deren sich der Beschwerdeführer bedienen will.
- Das Datum und die Unterschrift des Verfassers.

5.3. Die Verfahrenssprachen sind deutsch und französisch. Der Präsident bestimmt nach Eingang der Beschwerde die Verfahrenssprache, wobei er nicht an die Sprachfassung der Beschwerde gebunden ist. Er kann im gleichen Verfahren beide Verfahrenssprachen zulassen.

5.4. Vorgängig ihres Entscheides holt die Spruchkammer die Auffassung der Ombudsstelle ein.

5.5. Der Entscheid ist im Anschluss an die Hauptverhandlung mündlich zu verkünden und vom Verbandsgericht innert 60 Tagen den Parteien, dem Sekretariat der Branchenvereinbarung und der Ombudsstelle schriftlich und begründet zuzustellen. Er ist endgültig und kann bei keinem anderen Vereinsorgan angefochten werden. Er wird auf der Homepage von ProCinema veröffentlicht.

5.6. Die Prozesskosten, die einer Partei auferlegt werden können, betragen max. Fr. 3'000.--. Die obsiegende Partei hat maximal in diesem Ausmass Anrecht auf Ersatz ihrer Prozesskosten. Können die Gerichtsgebühren und Beweiskosten nicht aus dem Prozesskostenersatz der unterliegenden Partei gedeckt werden, sind sie durch das Sekretariat der Branchenvereinbarung aus eigener Kasse zu begleichen.

6. SANKTIONEN

6.1. Verletzt ein Vertragspartner die mit dieser Branchenvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen oder missachtet er ihm gemachte Auflagen, kann das Verbandsgericht folgende Sanktionen verhängen:

- In leichten Fällen bei erstmaliger Pflichtverletzung: Verweis durch das Verbandsgericht.
- In schweren Fällen oder bei wiederholter Pflichtverletzung: Eine vom Verbandsgericht festgelegte Konventionalstrafe bis zum Höchstbetrag von Fr. 50'000.-. Zusätzlich kann das Verbandsgericht den Ausschluss aus der Branchenvereinbarung verhängen.
- Die Zahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der Verpflichtungen der Branchenvereinbarung.

6.2. Verletzt ein Vertragspartner erstmals die Verpflichtungen betreffend der Angebotsvielfalt so fordert ihn das Verbandsgericht auf, nach einer angemessenen Frist seine Vertragspflichten zu erfüllen. Mit dieser Aufforderung kann das Verbandsgericht bestimmte Aufla-

gen zur Verbesserung des Angebotes verbinden. Die Einhaltung der Auflagen wird durch die Ombudsstelle kontrolliert.

6.3. Die Konventionalstrafe verfällt in jedem Fall der Kasse des Sekretariates der Branchenvereinbarung.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1. Die Branchenvereinbarung tritt für die Vertragspartner zeitgleich mit dem Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur vom in Kraft und, wenn sie von ProCinema und mindestens einem Verleih- oder Vorführunternehmen unterzeichnet worden ist.

7.2. Im Rahmen einer jährlichen Zusammenkunft der Vertragspartner stellt ProCinema die Erfahrungen mit der Branchenvereinbarung zur Diskussion und unterbreitet gegebenenfalls Änderungsvorschläge.

7.3. Ergänzungen und Änderungen der Branchenvereinbarung bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Betrieb

Unterschrift

.....

.....

.....